

SATZUNG

des Kreis-Leichtathletik-
Verbandes Hildesheim e.V.



- § 1 – Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 – Aufgaben des Verbandes
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsausschluß
- § 6 – Organe des KLV
- § 7 – Kreistag
- § 8 – Vorstand
- § 9 – Kassenprüfer
- § 10 – Auflösung

§ 1 – Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Name des Vereins lautet Kreis-Leichtathletik-Verband Hildesheim e.V. (KLV)
Er ist die Organisation aller die Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Kreis-sportbundes (KSB) Hildesheim. Der KLV ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirt-schaftlicher Selbständigkeit als Fachverband dem KSB angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (NLV).
2. Zweck des **Vereins** ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik sowie die Betreuung sei-ner Mitglieder und die Vertretung deren gemeinsamen Interessen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-glieder erhalten kein Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der KLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der KLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
Der KLV hat seinen Sitz in Alfeld(Leine) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§ 2 – Aufgaben des Verbandes

Der KLV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Ver-bandes (DLV) und des NLV die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständig-keitsbereich. Dazu zählen:

- a) die Ausrichtung eigener Veranstaltungen
- b) die Ausrichtung von Veranstaltungen im Auftrage des NLV bzw. des Bezirksverbandes
- c) die Genehmigung bzw. Befürwortung von Veranstaltungen der Vereine
- d) Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge
- e) Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes
- f) Erstellung von jährlichen Bestenlisten
- g) Durchführung von Ehrungen
- h) Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Mitgliedsvereine des NLV mit Sitz im Kreis Hildesheim sind zugleich Mitglied im KLV.
 - b) Mitgliedsvereine des NLV mit Sitz außerhalb des Kreises Hildesheim können auf Antrag und mit Freigabe durch den abgebenden Kreis Mitglied im KLV werden.
2. Ehrenmitglieder
3. Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind während Ihrer Funktion im Vorstand des KLV Hildesheim e.V. Mitglieder des KLV.

Der KLV kann durch den Verbandstag natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Zu § 3.1.

- a) Die Mitgliedschaft von Vereinen endet bei Beendigung der Mitgliedschaft beim NLV.
- b) Mitgliedsvereine können austreten sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft in einem anderen Kreis stellen.

Zu § 3.2. und § 3.3.

Soweit natürliche Personen Mitglieder sind, endet deren Mitgliedschaft bei Ableben, bei Beendigung des Vorstandsamt oder durch Beschluss des Kreis-Sportgerichts bei unehrenhaftem Verhalten.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsausschluß

1. Die Mitglieder des KLV sind berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Kreistagen teilzunehmen
 - b) an den Meisterschaften des KLV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
 - c) Veranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen durchzuführen.
2. Die Mitglieder des KLV sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des DLV und des NLV sowie die auf den Landesverbandstagen und Kreistagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen
 - b) die Interessen des KLV zu vertreten
 - c) die durch Landes- und Kreisgremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten
 - d) die vom KSB und/oder KLV sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederbestand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden
 - e) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des NLV und übergeordneter Verbände.
3. Der KLV haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 6 – Organe des KLV

1. Die Organe des KLV sind:
 - a) der Kreistag
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 – Kreistag

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KLV.
2. Ordentliche Kreistage finden alle zwei Jahre statt. Einladungen hierzu müssen mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege an die letzte bekannte Adresse durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereinsabteilungen und der KLV-Vorstand. Jede(r) Verein/Abteilung hat bis zu 15 startberechtigten Leichtathleten eine Stimme, für jede weitere angefangene 10 startberechtigte Leichtathleten eine weitere Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich, maximal für 2 Stimmen. Maßgeblich ist die Anzahl der Startberechtigungen (Startpässe) zum Ende der vorangehenden Wechselfrist.
5. Anträge zur TO müssen spätestens zehn (10) Kalendertage vor dem Kreistag schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die TO muß mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Stimmberechtigten
 - Berichte des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen gemäß Ziffer 9
8. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden; sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von jeweils zwei Jahren; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
10. Außerordentliche Kreistage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreistage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
11. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
12. Der Ablauf sowie die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer/SchriftwartEs kann ein Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder fachspezifische Aufgaben wahrnehmen.
2. Der ordnungsgemäß einberufenen Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KLV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Haushaltspläne vor.
4. Zwei Vorstandsmitglieder a) bis d) sind berechtigt, den KLV im Sinne des § 26 BGB gemeinsam zu vertreten.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung von Fachaufgaben zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 – Kassenprüfer

1. Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter der Kassenprüfer, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kasse des KLV ist mindestens einmal je Wahlperiode nach Abschluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch zwei (2) Kassenprüfer zu prüfen.

§ 10 – Auflösung

1. Die Auflösung des KLV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Leichtathletikverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Leichtathletik im Kreis Hildesheim zu verwenden hat.

Auf Beschluß des Kreistages am 11.11.2014 in Hildesheim ist vorstehende Satzung mit 32 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen genehmigt bzw. geändert.

Der Vorsitzende

gez. W. Rost